

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an politischegeschaefte.gsi@be.ch
 - bis **24. Mai 2023**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Die EVP begrüsst, dass der Kanton in Zukunft auch ambulante Unterstützung mitfinanzieren und somit Menschen mit Behinderungen grössere Wahlfreiheit ermöglichen will.</p> <p>Die EVP befürchtet aber, dass in der Praxis von dieser Wahlfreiheit nicht Gebrauch gemacht werden kann, weil die Unterstützung für die Inanspruchnahme von ambulanten Angeboten fehlt und weil die Rahmenbedingungen für die Entstehung von ambulanten Angeboten anspruchsvoll sind (tiefe Kostensätze, hohe Qualitäts- und Buchführungsanforderungen). Insbesondere bei der Anstellung von Assistent:innen gibt es zusätzliche Hürden, die es Menschen mit Behinderungen erschweren selbstbestimmt zu leben (z.B. Einschränkung der Wahlfreiheit bzgl. anzustellenden Assistent:innen, keine vor- und nachgelagerte Leistungen und keine nicht-personalen Leistungen bzw. Spesenentschädigung für angestellte Assistent:innen). Der administrative Aufwand u.a. für Menschen mit</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Behinderungen, die Assistent:innen anstellen, muss minimiert werden.</p> <p>Der Kanton wird die Finanzen nur dann im Griff behalten, wenn Menschen mit Behinderungen ins ambulante Setting wechseln und Assistenzbeiträge der IV beziehen. Damit der Übergang von einem institutionellen zu einem ambulanten Setting mit Arbeitgebermodell (Voraussetzung für den Bezug von IV-Assistenzbeiträgen) gelingt, braucht es Anreize und Unterstützung. Diese fehlen uns.</p> <p>Unklar bleibt, wie die Tarife und Ansätze an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden.</p> <p>Zu den Tagesstrukturangeboten (Betreuung und Beschäftigung):</p> <p>In der vorliegenden Verordnung wird ausschliesslich von anerkannten Tagesstätten gesprochen, wenn es um Betreuung und Beschäftigung in einer Tagesstruktur geht. Man muss annehmen, dass damit die grossen Anbieter gemeint sind, die in unserem Kanton zweifellos eine wichtige Rolle einnehmen. Angebote für Betreuung und Beschäftigung als professionelle Tagesangebote gibt es aber auch in kleineren Institutionen, sprich in anderen kollektiven Wohnformen. Die Verordnung nimmt dazu keine Stellung, resp. diese Angebote werden nicht erwähnt. Um eine echte Selbstbestimmung und Teilhabe für Behinderte zu gewährleisten, müssen die Tagesstrukturangebote in anderen betreuten kollektiven Wohnformen unbedingt als nicht anerkannte Tagesstätten erscheinen und deren Leistungen finanziell abgegolten werden.</p> <p>Nach neusten Informationen durch das AIS wird Heimen, die selber Beschäftigung anbieten, geraten, Wohnen und Arbeiten zu trennen und das Arbeiten als Tagesstätte</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>abrechnen zu lassen. Genau dasselbe fordern wir für die andern betreuten kollektiven Wohnformen, die oft bis zu drei Personen stationär betreuen, gleichzeitig aber auch Tagesstrukturangebote bieten oder sogar ausschliesslich Tagesstrukturangebote bieten.</p> <p>Im Kanton Bern gibt es schon viele Jahre unzählige Landwirtschaftsbetriebe mit einer Gemeindebewilligung für drei stationäre Plätze, die zusätzlich Behinderte in der Tagesstruktur betreuen. Diese Angebote sind sehr nachgefragt, obwohl die Finanzierung der Tagesplätze bislang äusserst schwierig war, da es keine rechtliche Grundlage dafür gab. Für einige Behinderte sind diese kleineren Settings aber genau das, was sie brauchen. Die sinnstiftenden Arbeiten, das übersichtliche und konstante soziale Gefüge, die Bewegung an der frischen Luft und die Erlebnisse für die Seele tragen nachweislich zur Gesundheitsförderung und nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität von Behinderten bei (siehe Forschungsarbeit Hans Wydler, Yvonne Christ, Sara Widmer ZHAW / Agroscope «Potenziale sozialer Dienstleistungen in der Schweizer Landwirtschaft» 2010).</p> <p>Letzten Herbst wurde zur Förderung und Professionalisierung der sozialen Angebote in der Landwirtschaft (Carefarming) ein Dachverband www.green-care.ch gegründet, der zum Ziel hat, diese Angebote zu etablieren, sie sichtbar zu machen, zu vernetzen, zu beraten, Qualitätsstandards mit Zertifizierungen zu entwickeln und eine Preistransparenz zu schaffen. Angesichts dieser Bestrebungen auf nationaler Ebene, der nachhaltig positiven Wirkung von Tagesstrukturangeboten im ländlichen Raum und der längst fälligen rechtlichen Grundlage für die Finanzierung, müssen jetzt Nägel mit Köpfen gemacht</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>werden. Die Tagesstrukturangebote anderer kollektiver Wohnformen sollen als Tagesstätten in der Verordnung erscheinen und ihre Leistungen sollen als nicht anerkannte Tagesstätten analog den anerkannten Tagesstätten abgegolten werden. Alles andere würde der Wahlfreiheit und damit der Selbstbestimmung und der sozialen Teilhabe von Behinderten widersprechen.</p> <p>Institutionen: Die Umstellung bindet Ressourcen, die anderweitig fehlen. Deshalb müssten bestehende Schwankungsfonds dafür genutzt werden können. Zudem müssten zumindest während der Einführungsphase Bedarfsabklärungen in Heimen abgegolten werden.</p> <p>Wir bedauern, dass gehörlose Menschen per Verordnung nicht als Anspruchsberechtigte aufgenommen wurden, obwohl im kürzlich veröffentlichten Postulatsbericht «Anerkennung der Gebärdensprache» das BLG als Begründung herangezogen wurde, warum der Kanton kein Handlungsbedarf sieht.</p> <p>Konkretere Bemerkungen und Vorschläge finden Sie bei den einzelnen Artikeln.</p>	
Artikel 1	Die Bedarfsprüfungsstelle muss im Rahmen ihres Auftrages von der Verwaltung unabhängig sein, wie es das vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzept verlangt.	
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4	Die Abgrenzung ist unklar und hindert die Wahlfreiheit. Die Ausbildung «on the job» muss honoriert werden.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Unklar bleibt, wie Präsenzzeiten, Nacht- und Sonntagsarbeit abgolgten werden.	
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9	Je mehr Leute als Angehörige gelten, desto eher werden Menschen mit Behinderungen auf institutionelle Angebote zurückgreifen oder Assistenzdienstleister beauftragen, was für den Kanton um einiges teurer ist.	Auf ausgedehnte Verwandtendefinition verzichten
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12	Vorsorgliche Beiträge ab Zulassungsgesuch bis Zuspache begrüssen wir. Sie sollen aber nicht nur beim ersten Gesuch möglich sein. Auch Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen beziehen, können z.B. einen Unfall haben, der ihren Unterstützungsbedarf sofort beträchtlich erhöht.	Auch für Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen beziehen, sofern ein unvorhergesehenes Ereignis gemäss Art. 13 vorliegt.
Artikel 13	Es ist nicht nachvollziehbar, warum Assistenzpersonen nicht als Leistungserbringende gelten. Warum soll es Personen, die auf vorsorgliche Beiträge angewiesen sind, nicht möglich sein ihre Unterstützung mit Assistenzpersonen aufzugleisen? Es können auch befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Wer keine Assistenzpersonen anstellt, hat auch keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV. Ein subsidiärer Finanzierer geht dem Kanton so verloren. Menschen mit Behinderungen werden kaum nach Zuspache ihr Unterstützungssetting gleich wieder ändern.	Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 (neu): 4. Assistenzpersonen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 14		Abs. 6 (neu): Das AIS rechnet die vorsorglichen Beiträge nach Ende deren Gewähren ab, indem die berechtigten Leistungen den zugesprochenen Leistungen gegenübergestellt werden. Allfällige Überschüsse der gesuchstellenden Personen sind rückerstattungspflichtig.
Artikel 15	Begründung siehe Art. 13	Streichen
Artikel 16		
Artikel 17	An die begründeten Ausnahmefälle sollen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.	An den begründeten Ausnahmefällen festhalten, darunter auch der mögliche Wegzug aus der Institution.
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22	Die Leistungsgutsprache basiert auf der Abklärung und der Prüfung. Sofern die Leistungsgutsprache vom Amt angepasst werden sollte, ist eine Begründung angebracht.	Das AIS verfügt die Leistungsgutsprache grundsätzlich basierend auf der Empfehlung der BPS. <u>Weicht das AIS von dieser Empfehlung ab, stellt es die entsprechenden Gründe in der Verfügung dar.</u>
Artikel 23		
Artikel 24	Der Minimalbedarf von vier gewichteten, bereinigten LS entspricht bei C-Leistungen mehr als 7 Stunden. Das ist ein zu hoher, ungedeckter Bedarf pro Monat. Dies umso mehr, als dass BLG-Leistungen die letzten in der Subsidiaritätskette sind und Menschen mit Behinderungen, die BLG-Leistungen beziehen, sehr häufig auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind und deshalb nicht Leistungen im Umfang von 250 CHF (4 a-Leistungsstunden, Kosten beim Anstellen von Assistenzpersonen) bis 300 CHF (4 a-Leistungsstunden inkl. vor- und nachgelagerte Leistungen plus nicht-	Minimalbedarf auf maximal vier nichtgewichtete Stunden festsetzen.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	personale Leistungen, Kosten bei Inanspruchnahme von Assistenzdiensten) aus der eigenen Tasche finanzieren können.	
Artikel 25		
Artikel 26	Eine Überschreitung muss immer möglich sein, falls die angemessene Bedarfsdeckung sonst nicht sichergestellt ist.	
Artikel 27	<p>Es gibt also u.U. pro Person zwei Leistungsgutsprachen: eine für Art. 1 und eine für Art. 2. Sonst kann die Durchlässigkeit der Angebote nicht gewährleistet werden.</p> <p>Abs. 2 bedeutet, dass von Angehörigen erbrachte LS nicht durch Assistenzpersonen oder Assistenzdienste substituiert werden können und umgekehrt (bis zum Maximum an Stunden, die Angehörige erbringen dürfen). Es braucht also z.B. bei einem Unfall eines Angehörigen eine neue Bedarfsabklärung. Das erachten wir als praxisfremd.</p>	Leistungen nach Abs. 2 Bst. a und b müssen untereinander substituiert werden können.
Artikel 28	Es ist darauf zu achten, dass als Vergleichsgrösse die gesamten Unterstützungskosten in Franken massgebend sind, inkl. Hotellerie-Dienstleistungen, Leistungen an Tagesstätten, vor- und nachgelagerte Leistungen und nicht-personale Leistungen.	
Artikel 29	Die Verwandtendefinition des Kantons ist so breit, dass die 1/3-Regelung die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen beträchtlich einschränkt. Auch im Hinblick auf die Selbstbestimmung soll die 1/3-Regelung auf Verwandte in direkter Linie beschränkt werden, solange der Kanton an der erweiterten Verwandtendefinition festhält.	Die 1/3-Regelung bezieht sich nur auf Verwandte in direkter Linie.
Artikel 30	Dies ist de facto eine Verunmöglichung der ambulanten Wohnsitznahme im Kanton Bern für Menschen mit	Frist aufheben zumindest für Menschen mit Behinderung, die bereits im Herkunftskanton kantonale, ambulante Leistungen bezogen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Behinderungen, die bereits im Herkunftskanton ambulante, kantonale Leistungen bezogen haben.	haben und für andere verkürzen. Zusätzlich muss eine interkantonale Vereinbarung angestrebt werden, die die Mobilität ermöglicht.
Artikel 31		Muss auch für durch Angehörige erbrachte Leistungen gelten, siehe Anmerkung zu Art. 27
Artikel 32		
Artikel 33	<p>Grundsätzlich begrüssen wir einen Freibetrag. Eine Deckelung auf diesem tiefen Niveau (d.h. bei einem Assistenzbedarf von ca. 3 C-LS pro Tag) ist aber nicht praxistauglich. Je nach Situation fallen bedeutend mehr Kosten an als «nur» Spesen wie Reise- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Arbeit, sondern auch z.B. zusätzliches Zimmer für Nachtassistenz, Inseratekosten, Dabei sind Weiterbildungskosten, Einarbeitungskosten usw. noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Arbeitsrechtlich angestellten Angehörigen keine Spesen auszahlen zu können, ist unseres Erachtens verboten (siehe OR Art. 327a Abs. 3, der NICHT dispositiver Natur ist).</p>	<p>Freibetrag mindestens im Umfang der nicht-personalen Leistungen Assistenzdienstleistender vorsehen.</p> <p>Auch für arbeitsrechtlich angestellte Angehörige müssen Spesen vergütet werden können. Ausnahme höchstens Verwandte in direkter Linie.</p>
Artikel 34		
Artikel 35	Abs. 4 begrüssen wir ausdrücklich. Persönliche Assistenzpersonen werden in ihre Tätigkeit eingeführt und erbringen die Unterstützungsleistung nach einer gewissen Erfahrungszeit meist zur grösseren Zufriedenheit der Menschen mit Behinderungen als Personen mit einer einschlägigen Ausbildung. Dies muss honoriert werden.	Die Einarbeitung und das Anlehen «on the job» als Qualifikation bei Assistenzpersonen berücksichtigen.
Artikel 36		
Artikel 37		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 38	<p>Dass LS von Angehörigen zu einem tieferen Tarif entschädigt werden, kann bewirken, dass die Kosten steigen, weil anstatt Angehörige Assistenzdienstleister beansprucht werden. Pro C-Leistung muss der Kanton in diesem Fall 15.1% (Zuschlag für vor- und nachgelagerte Leistungen) + 14.6% (Zuschlag für nicht-personale Leistungen) = 29.7% mehr bezahlen als wenn er Angehörige wie andere Assistenzpersonen entschädigen würde.</p> <p>Zudem befürchten wir, dass zu den vorgesehenen Ansätzen keine Assistenzpersonen gefunden werden können. Im Pilotprojekt waren die Ansätze bedeutend höher. Branchenverbände fordern auch gegenüber der IV eine Anpassung auf mindestens 37 CHF (Niveau c-Leistungen). Zu bedenken ist, dass mit den Ansätzen die gesamten Personalkosten gedeckt werden müssen und nicht nur die Lohnkosten.</p>	<p>LS von Angehörigen mit demselben Tarif entschädigen wie andere Assistenzpersonen.</p> <p>Ansätze auf eine realistische Höhe anheben.</p>
Artikel 39	<p>Abs. 2:</p> <p>Die Einteilung nach Bedarfsstufen, und deren Pauschalisierung, ist sinnvoll. Die Höhe der vor- und nachgelagerten Leistungen sollte aber nicht abhängig gemacht werden von der Bedarfsstufe. Eine niedrigere Bedarfsstufe heisst nicht per se, dass es weniger Vor- und nachgelagerte Leistungen braucht.</p>	<p>Eine fixe Grundtaxe für alle Bedarfsstufen, plus Zuschlag nach Höhe der personalen Leistungen vorsehen.</p>
Artikel 40	<p>Abs. 1.</p> <p>Genauere Definition des halben und ganzen Präsenztages nötig.</p> <p>Die Abrechnungseinheit "Stunde" ist angemessener. Das trägt insbesondere auch den Menschen mit psychischer Behinderung Rechnung, welche oft schwankenden Bedarf aufweisen und Stabilisierungen oft nur mit stundenweisem Aufbau von Strukturen möglich werden.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Abs. 2: Dito Abs. 2 Artikel 39	
Artikel 41	Genauere Definition der Infrastrukturpauschale (IP) nötig. In der Verordnung muss aufgezählt werden, was unter die IP fällt. Zudem befürchten wir, das mit den vorgesehenen Ansätzen keine Assistenzdienste kostendeckend geführt werden können.	Verordnung anpassen. Ansätze auf eine realistische Höhe anheben.
Artikel 42	Wie kommt der eklatante Unterschied der nicht-personalen Leistungen für anerkannte Wohnheime und anerkannte Wohnheime auf der Pflegeheimliste zustande? Gleichzeitig besteht kaum ein Unterschied bei Heimen auf der Pflegeheimliste ob anerkannt oder nicht anerkannt. Warum spielt hier plötzlich die Anerkennung keine Rolle? Wir vermissen die Abgeltung der Plätze für «besonders anspruchsvolle Platzierungen».	Ansätze auf eine realistische Höhe anheben. Zusätzlicher Absatz 5 ergänzen: «Für besondere Angebote, die nachweislich höhere Kosten für nicht-personelle Leistungen verursachen, kann das AIS mittels Leistungsvereinbarungen ergänzend zu den in Abs. 1-4 genannten Tarifen zusätzliche Abgeltungen vorsehen.»
Artikel 43	Welche Leistungen erbringen nicht-erkannte Institutionen weniger, welche die tieferen Ansätze rechtfertigen?	Ansätze auf eine realistische Höhe anheben.
Artikel 44	Es ist sehr zu begrüßen, dass auch andere betreute kollektive Wohnformen Anrecht erhalten auf nicht-personale Leistungen, da diese dort ebenso anfallen wie in anderen Wohnformen. Eine Kürzung gegenüber den Wohnheimen ist aber nicht gerechtfertigt mit der Begründung, dass in Privaten Haushalten alle Räume vorhanden sind. Auch dort fallen Kosten für den Unterhalt und die Aufwertung von Räumlichkeiten an, damit die Qualität der Betreuung sichergestellt oder verbessert werden kann. >> Definition IP!?	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 45		
Artikel 46	<p>Andere betreute kollektive Wohnformen bieten nicht nur stationäre Angebote an, sondern häufig gleichzeitig oder sogar ausschliesslich Angebote für Betreuung in einer Tagesstruktur. Diese Angebote sollten unter «nicht anerkannte Tagesstätten» aufgeführt werden.</p> <p>Tagesstrukturangebote in Privaten Haushalten (z.B. Landwirtschaftsbetriebe) bieten ein umfassendes und individuell angepasstes Betreuungssetting, inklusive Zielvereinbarungen, Förderplanung, Gesprächen mit Angehörigen oder Beiständ:innen, Berichterstattung an Behörden, etc. Ein sehr nachgefragtes Angebot mit sehr nachhaltiger Wirkung für Kopf, Herz und Hand der Betreuten, muss hier im Vortrag zwingend erwähnt sein. Entsprechend den anerkannten Tagesstätten muss auch eine Abgeltung erfolgen: Personale Leistungen über die 10 Bedarfsstufen (Anhang 2), vor- und nachgelagerte Leistungen, sowie nicht-personale Leistungen sollen analog zu den anerkannten Tagesstätten zu einem reduzierteren Tarif erfolgen.</p> <p>Zusätzlich: siehe Art. 40</p>	<p>Tagesstrukturangebote in anderen betreuten kollektiven Wohnformen sind als nicht anerkannte Tagesstätten aufzuführen und deren Tarifierung muss festgelegt werden.</p> <p>Reduzierter Tarif gegenüber anerkannten Tagesstätten, jedoch dieselben Grundlagen: Personale Leistungen nach Bedarfsstufe (Anhang 2), vor- und nachgelagerte Leistungen und nicht-personale Leistungen.</p>
Artikel 47	Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund der nicht bezahlten Abwesenheitstage nicht kurzfristig abwesend sein können.	Abs. 2 (...) <u>Ganztägige Abwesenheiten</u> können <u>bei geplanten Abwesenheiten</u> nicht abgerechnet werden.
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 53	Hier fehlt eine Regelung für die Lohnfortzahlung gem. Art. 35 Abs. 3 Bst. b BLG	Bitte Lohnfortzahlung aufnehmen
Artikel 54	Hier fehlt eine Regelung für die Lohnfortzahlung bei Tod des Menschen mit Behinderungen gem. Art. 35 Abs. 3 Bst. b BLG Abs. 1: Die Frist von 7 Tagen im Todesfall ist zu kurz. Plätze innert Wochenfrist neu zu belegen ist unrealistisch. Die Einnahmen und die entsprechenden Lohnkosten sind bereits eingeplant.	Bitte Lohnfortzahlung aufnehmen Abs. 1 Im Todesfall der Menschen mit Behinderungen werden während sieben Tagen <u>eines Monats</u> nach dem Todeszeitpunkt ...
Artikel 55		
Artikel 56	Kosten für nicht-personale Leistungen fallen bei Tagesstätten auch bei nicht geplanter Abwesenheit an.	Abs.2: Das AIS richtet den Tagesstätten bei nicht geplanten Abwesenheiten keine Tarife nach Art. 46 aus.
Artikel 57		
Artikel 58	Auch wer im Moment genügend Geld auf dem Konto hat, soll einen Vorschuss beantragen können. Das Geld für die Lohnzahlung, AHV- und Versicherungsbeiträge und allenfalls Familienzulagen ist langfristig gebunden und nicht verfügbar. Es ist unzumutbar, dass Menschen mit Behinderungen dieses Geld langfristig vorschliessen müssen.	Auf Abs. 2 Bst. b ist zu verzichten
Artikel 59	Die Rückforderung muss sich auf zu viel erhaltene Vorschüsse beschränken.	Abs. 1 (...) zurück, <u>soweit die entsprechenden Mittel noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden.</u>
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63	Die Mindestanzahl von 10 Menschen mit Behinderungen leuchtet nicht ein, da private Haushalte max. 3 Menschen mit Behinderung aufnehmen dürfen.	Mindestanzahl in Bst. d streichen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Strukturen von 4 – 9 Menschen mit Behinderungen werden also nicht mehr möglich sein?	
Artikel 64	Gleiche Bemerkung wie Art. 63	Mindestanzahl in Bst. c streichen
Artikel 65	Das Angebot sollte primär einen ausgewiesenen Bedarf der Menschen mit Behinderungen decken und nicht des Kantons. Grundsätzlich muss auch bei neuen Angeboten eine sofortige Anerkennung möglich sein.	
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70	Die Datenlieferung für Tagesstrukturangebote in anderen kollektiven Wohnformen muss geklärt und gegen unten angepasst werden. Tagesstrukturangebote müssen als Tagesstätten ohne Anerkennung taxiert werden. (Siehe Artikel 46)	
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden kann.
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82	Die Limite von 20% ist zu hoch. Der Unterschied von ambulanten Leistungen und Leistungen in Wohnheimen ist nicht logisch nachvollziehbar und unbegründet.	Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden kann. Auf die Limite von 20% verzichten.
Artikel 83		
Artikel 84	Eine einmalige Pauschale reicht bei Weitem nicht aus. Beiständen muss es erlaubt sein, Assistenzleistungen zu erbringen, sonst wird es Menschen mit Behinderungen, die unter einer Beistandschaft stehen faktisch verunmöglicht ambulant zu leben, sofern die Beistandsperson nicht unzählige Stunden Gratisarbeit leitet.	Vergütung von Beiständen als Primärfinanzierung in die Subsidiarität miteinbeziehen und ihnen dadurch erlauben, Assistenzleistungen im Rahmen des abgeklärten Bedarfs zu erbringen.
Artikel 85		
Artikel 86		
Anhang 1		
Anhang 2		
Indirekte Änderungen		
Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)		
Anhang 03A		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111)		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32 Abs. 1		